



Satzung über Straßennamen und die Hausnummerierung in der Gemeinde Berglern

Vom 20.10.2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Abschnitt A Straßennamen und –beschilderung

§ 1 Straßennamen

- (1) ¹Die Namen der Straßen werden von der Gemeinde bestimmt. ²Ein Anspruch auf einen bestimmten Namen besteht nicht.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt, angebracht und unterhalten.
- (3) ¹Der Verpflichtete hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden. ²Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 2 Unselbständige Straße

- (1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt B Hausnummerierung

§ 3 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich so, dass – von der Ortsmitte aus gesehen – rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (3) ¹Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ²Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (4) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Hauptzugang zum Grundstück (i. d. R. die Grundstückseinfahrt) befindet.



- (5) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht. ³Die Gemeinde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ⁴Wenn ein Gebäude im Rohbau fertiggestellt ist, kann ausnahmsweise aus dringendem Grund eine Hausnummernzuteilung beantragt werden. ⁵Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 Vorläufige Hausnummern, Ummummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen die Ummummerierung der Gebäude vornehmen.
- (3) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 6 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) ¹Die Hausnummernschilder bestehen aus Kobaltblau lackiertem Blech (165/200 mm). ²Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 1/2 cm hoch) und den Straßennamen (in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 7 Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung und Kosten der Hausnummernschilder

- (1) ¹Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten beschafft. ²Die Kosten der Hausnummerierung umfassen die Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder. ³Die Unterhaltung der Hausnummernschilder obliegt dem Verpflichteten.



- (2) ¹Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft und erneuert. ²Dem Antrag ist ein Gestaltungsentwurf beizufügen. ³Das eigene Hausnummernschild hat der Mindestgröße nach § 6 Abs. 1 zu entsprechen. ⁴Neben der Hausnummer ist auch der Name der Straße anzubringen.
- (3) ¹Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. ²Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.
- (4) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer erfolgt die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 3 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 8

Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) ¹Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. ²Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert sein. ³Etwaige Behinderungen der Sichtbarkeit (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (4) ¹Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen. ²Die Hinweisschilder bestehen aus Kobaltblau lackiertem Aluminiumblech. ³§ 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt C

Sonstige Bestimmungen

§ 9

Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB (Verpflichteter).

§ 10

Zwangsmaßnahmen

- (1) Kommt ein Verpflichteter (§ 9) einer ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.



- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Berglern vom 13.05.1994 außer Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 27.10.2022

gez.
Anton Scherer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung über Straßennamen und die Hausnummerierung in der Gemeinde Berglern erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 43 vom 11.11.2022 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 11.11.2022

gez.
Anton Scherer
Erster Bürgermeister